

**Informationsblatt für das Zählpersonal bei Erhebungen zur Ermittlung
der Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste
gemäß § 148 Abs. 5 SGB IX
bei elektronischen Erhebungen**

Die sorgfältige Durchführung und Dokumentation der Erhebung ist Voraussetzung dafür, dass die zuständige Erstattungsbehörde dem Unternehmer die durch die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen und deren Begleitpersonen entstehenden Fahrgeldausfälle erstatten kann. Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich dieses Informationsblatt zur Kenntnis genommen habe und dem Inhalt entsprechend verfahren werde:

1. Die Verkehrszählung kann in Form der eingeschränkten Vollerhebung, der Linien-erhebung oder der Querschnittserhebung durchgeführt werden.
2. Bei der eingeschränkten Vollerhebung werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste im gesamten Verkehrsmittel – bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten – gezählt.
3. Bei der Stichprobenerhebung als Linien-erhebung werden alle auf der gesamten Fahrt beförderten Fahrgäste in nur einer Wageneinheit gezählt, die bei aus mehreren Wageneinheiten bestehenden Verkehrsmitteln zufällig bestimmt wird.
4. Bei der Stichprobenerhebung als Querschnittserhebung werden auf einem vorher festgelegten Linienabschnitt zwischen zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Haltestellen sämtliche sich in einem Wagen befindenden Fahrgäste erfasst.
5. Bei der Erhebung muss jede zu erfassende Person im Alter ab sechs Jahren (das Alter ist im Zweifelsfalle zu überprüfen) genau einer der beiden folgenden Gruppen zugeteilt werden:

Gruppe 1:

Fahrgäste mit gültigem Schwerbehindertenausweis und gültiger Wertmarke und, sofern im Schwerbehindertenausweis die ständige Begleitung durch eine Begleitperson (Merkzeichen B) ausgewiesen ist, auch die Begleitperson;

Gruppe 2:

alle anderen Fahrgäste einschließlich Freifahrer (z. B. Betriebsangehörige) und Schwarzfahrer.

6. Die Zuordnung zur Gruppe 1 darf nur erfolgen, wenn die Zählkraft das Vorliegen der Voraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung geprüft hat (gültiger, grün-oranger Schwerbehindertenausweis sowie Beiblatt mit gültiger Wertmarke und bei unentgeltlicher Beförderung der Begleitperson die Eintragung des Merkzeichens "B" auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises mit dem Satz: "Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen").

Liegen die Voraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung einer Begleitperson gemäß SGB IX vor, ist je schwerbehindertem Menschen nur eine Begleitperson freifahrtberechtigt. Eventuell vorhandene weitere Begleitpersonen zählen zur Gruppe 2. Ist keine Begleitperson anwesend, ist im Zählprotokoll keine Person zu notieren.

7. Zu allen anderen Fahrgästen der Gruppe 2 gehören insbesondere auch die folgenden Fahrgäste:

- Schwerbehinderte Menschen ohne Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis,
- Schwerbehinderte Menschen ohne gültige Wertmarke auf dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis,
- Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, sofern der schwerbehinderte Mensch die Berechtigung zur unentgeltlichen Mitnahme einer Begleitperson nicht nachweisen kann (Fehlen des Merkzeichens "B" sowie des Satzes: "Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen" auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises),
- Begleitung eines schwerbehinderten Menschen, die einen eigenen Fahrausweis besitzt.

8. Bei der Erfassung mit elektronischen Geräten meldet sich die Zählkraft zuvor mit ihrem Benutzernamen und einem persönlichen Passwort zur eindeutigen Identifizierung im Gerät an. Dazu wählt sie den Dienst aus und die zu erhebende Fahrt. Vor und nach jeder Zählfahrt bestätigt die Zählkraft durch das Einlesen der ihr persönlich zugeordneten Chipkarte (SmartCard), dass die von ihr durchgeführte Erhebung den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Den Zählkräften ist bekannt, dass Fehleingaben sowie die zugehörigen Stornoaktionen als Datensätze erhalten bleiben.

9. In der Erhebungssoftware werden Schwerbehinderte und Begleitpersonen (Gruppe 1) getrennt erfasst. Nach der Auswahl erfolgt in beiden Fällen die Bearbeitung einer Frage nach den gültigen Fahrtberechtigungen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke bzw. Berechtigung der Mitnahme einer Begleitperson). Die

anderen Fahrgäste (Gruppe 2) können nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungsrichtlinien der Verbände auch auf mehrere Gruppen aufgeteilt werden. In der Erhebung ist für jede befragte Person unmittelbar nach deren Befragung eine Erfassung in der Erhebungssoftware vorzunehmen. Das Zählpersonal wurde auf einer Schulungsveranstaltung eingehend in der Handhabung der Erhebungssoftware geschult.

10. Die Erhebungsdaten können per Mobilfunk oder W-LAN vom Erhebungsgerät in das Hintergrundsystem, in dem die Daten gespeichert werden, übertragen werden. Das Zählpersonal wurde über die Handhabung der Datenübertragung auf der Schulungsveranstaltung unterrichtet. Nach Möglichkeit ist die Datenübertragung täglich nach Abschluss der durchgeführten Dienste vorzunehmen. Bekommt das Zählpersonal von der Software einen Hinweis, dass keine Verbindung zum Hintergrundsystem hergestellt werden konnte, hat es einen weiteren Versuch der Datenübertragung zu unternehmen, ebenso wenn es von einem Zählverantwortlichen dazu aufgefordert wird.

11. Abweichend vom Kalendertag gilt in dieser Erhebung ein auf dem Erhebungsgerät angezeigtes Zähldatum von 3 Uhr morgens bis 3 Uhr des nächsten Tages.

12. Mir ist bekannt, dass festgestellte Verstöße gegen die hier genannten Regelungen zur Unwirksamkeit der Erhebung führen können.

Raum für unternehmensspezifische Hinweise:

.....

.....

.....

.....

.....

Das Informationsblatt ist mir vor der Erhebung ausgehändigt worden.

Über die Art der Erhebung, die Handhabung der elektronischen Erhebungssoftware und das Vorgehen bei der Erhebung bin ich belehrt worden.

.....,

Name der/ des Erhebenden

Datum

Unterschrift der/des Erhebenden

(Druckschrift)